

# **Gesetz zur Einführung eines aktuellen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

**Vom ...**

## **Inhaltsübersicht**

### **Artikel 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

#### **II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe**

§ 3 Pfarrstellenformat

§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung

#### **III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

§ 5 Wahlzuständigkeit

§ 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht

§ 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens

§ 8 Wahlfähigkeit

§ 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl

§ 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode

§ 11 Befristete Übertragung der Pfarrstellen

## **IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

§ 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 13 Ausführungsregelungen

§ 14 Übergangsregelungen

§ 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden Verbandspfarrstellen  
Patronatspfarrstellen

### **Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

### **Artikel 3 Änderung des Superintendentengesetzes**

### **Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Landessynode hat nach Artikel 11 Abs. 2 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.

##### **§ 2**

###### **Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.
- (2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungsrecht übertragen.
- (3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.
- (4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst

von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.

## **II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe**

### **§ 3**

#### **Pfarrstellenformat**

- (1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.
- (2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 v.H., 75 v.H. oder 100 v.H. betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.
- (3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.
- (4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchenkreise errichtet werden.
- (5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine Kirchengemeinde und einen Kirchenkreis errichtet werden.
- (6) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4

### **Freigabe zur Wiederbesetzung**

- (1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jeder der Partner hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn einer der Partner seine halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.

### **III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

## § 5

### **Wahlzuständigkeit**

- (1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen ausgeübt.
- (4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber, sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem

landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.

## § 6

### **Landeskirchliches Präsentationsrecht**

- (1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.
- (3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Inanspruchnahme ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.

## § 7

### **Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens**

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.

## § 8

### **Wahlfähigkeit**

- (1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.

## § 9

### **Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl**

- (1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.
- (2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofiles für die konkrete Pfarrstelle.

## § 10

### **Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist

verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

- (2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

## § 11

### **Befristete Übertragung der Pfarrstellen**

- (1) Die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Gemeindepfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Übertragung der Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Übertragung befristet erfolgt. Die Befristung der Übertragung kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, verlängert, aufgehoben oder verkürzt werden.
- (2) Kreiskirchliche Pfarrstellen werden befristet für die Dauer von höchstens acht Jahren übertragen. Eine einmalige Verlängerung der Übertragung um weitere vier Jahre ist mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich. Die Kirchenleitung kann durch Verordnung für weitere Lebenssachverhalte Verlängerungen zulassen. Kürzere Befristungen sind möglich, wenn die Pfarrstelle für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden ist oder wenn wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss ist. Pfarrstellen, welche für einen Kirchenkreis und eine Kirchengemeinde errichtet worden sind, können unbefristet besetzt werden.



- (3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden befristet für die Dauer von höchstens acht Jahren übertragen. Verlängerungen um höchstens vier Jahre sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich. Die Kirchenleitung kann weitere Verlängerungen zulassen.
- (4) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle erstmalig einer Pfarrerin oder einem Pfarrer befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen.
- (5) Ist eine Pfarrstelle für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 PfdG.EKD zu bemühen.

#### **IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

##### **§ 12**

##### **Pfarrstellenübertragung und Einführung**

- (1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag des Dienstantrittes oder eine angemessene Zeit danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Ausführungsregelungen**

Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen.

## **§ 14**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 sind für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, welchen ihre Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits befristet übertragen worden war, weitere Verlängerungen für die Dauer von jeweils bis zu acht Jahren möglich.

## **§ 15**

### **Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden Verbandspfarrstellen Patronatspfarrstellen**

- (1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Abs. 2 Verbandsgesetz.
- (3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt weiterhin nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltendem Recht.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

§ 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert

durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54), wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Superintendentengesetzes**

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) außer Kraft.

Bielefeld, ...

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

L. S.

Az.: 302.051

## **Begründung des Gesetzes:**

### **Zu Artikel 1: Pfarrstellenbesetzungsgesetz:**

#### **Zu § 1: Anwendungsbereich:**

Gesetzesbegründung:

Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.

#### **Zu § 2: Zuständigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.

Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen

Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Abs. 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.

Darüber hinaus ist in Art. 87 Abs. 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden.“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.

Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.

Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.

Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.

### **Zu § 3: Pfarrstellenformat:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 3 Abs. 1 bis 3:

Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.

In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.

Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.

Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, in Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.

Die Prüfung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, des Stellenprofils, des Anforderungsprofils und der Stellenausschreibung soll in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden. Diese bzw. dieser kennt den Kirchenkreis und die betroffene Kirchengemeinde und ist aufgrund ihrer bzw. seiner Berufserfahrung und ihrer bzw. seiner Stellung auch persönlich am besten für die Prüfung geeignet.

Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.

Zu § 3 Abs. 4: Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.

Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.

Zu § 3 Abs. 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.

Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“

Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Abs. 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.

Zu § 3 Abs. 6: Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen Kirchengemeinden sowie Kirchenkreise pfarramtlich miteinander zu verbinden. Häufig wird es vorkommen, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangsmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen deshalb künftig mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden können. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.

#### **Zu § 4: Freigabe zur Wiederbesetzung:**

Gesetzesbegründung:

§ 4 Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.



Zu § 4 Abs. 2: In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Ehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Ehepaar war nicht möglich. § 4 Abs. 2 ermöglicht dies nun.

Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.

### **Zu § 5: Wahlzuständigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 5 Abs. 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.

Zu § 5 Abs. 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Zu § 5 Abs. 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrfrauen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.

Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Abs. 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“

### **Zu § 6: Landeskirchliches Präsentationsrecht:**

Gesetzesbegründung:

Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.

Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“

Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.

Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden. Außerdem hat der Kirchenkreis hierdurch stärker die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer den bestehenden und geschaffenen Stellen entsprechen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Unter Personalentwicklung ist hier nicht nur eine Personalentwicklung zu einem umfangreicheren und/oder verantwortungsvolleren Dienst zu verstehen. Begabungen und Kräfte können sich im Laufe des Lebens verändern. Insbesondere kann es auch aus gesundheitlichen Gründen für eine Pfarrerin bzw.

einen Pfarrer erforderlich werden, eine andere Aufgabe übertragen zu bekommen – auch in Form einer anderen Pfarrstelle.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als *e i n e* große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, *der das Wort gegeben i s t*. Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben *w i r d*. Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und dass die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf ½ - ½ verändert worden.

Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zwei Mal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

### **Zu § 7: Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens:**

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.

Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.

### **Zu § 8: Wahlfähigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.

Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.

### **Zu § 9: Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl:**

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der

Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.

Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.

Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.

Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.

Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.

Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.

Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.

Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert

sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.

Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.

### **Zu § 10: Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode:**

Gesetzesbegründung:

Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.

Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.

Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur



Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.

### **Zu § 11: Befristete Übertragung von Pfarrstellen:**

Gesetzesbegründung:

§ 11 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 8 AG.PfDG.

Eine Gemeindepfarrstelle für besondere Aufgabenbereiche ist beispielsweise eine Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Besetzung von kreiskirchlichen Pfarrstellen soll künftig zunächst für die Dauer von acht Jahren befristet werden. Danach ist eine einmalige Verlängerung der Besetzung um weitere vier Jahre ist möglich.

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung für weitere Lebenssachverhalte Verlängerungen zulassen. Hier kommen insbesondere kurze Zeiten vor Eintritt in den Ruhestand oder Zeiten in Betracht, in welchen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf familiäre Belange Rücksicht genommen werden soll.

Für die Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist es wichtig, dass sie nicht zu lange im speziellen Aufgabenbereich einer Funktionspfarrstelle verbleiben. Vielmehr ist es sinnvoll, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nach einer Zeit in Funktionspfarrstellen auch wieder in den Gemeindedienst wechseln. Dies sichert ihnen einen breiten Erfahrungshorizont und damit breitgefächerte Einsatz

– und Entwicklungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ermöglicht es den Wissenstransfer zwischen Funktionspfarrstelle und Gemeindedienst.

Weiter ist ein Wechsel in einer Funktionspfarrstelle oft auch gut für das wahrgenommene Amt.

Die Befristung der Funktionspfarrstellen ermöglicht auch Strukturänderungen und Strukturanpassungen in den Kirchenkreisen.

Im Übrigen: Die Wahlen auf Stellen der oder des Präses, der Vizepräses, der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, der Superintendentinnen und Superintendenten sowie beispielsweise der Studentenfarrerinnen und Studentenfarrer erfolgen seit vielen Jahren befristet auf acht Jahre. Hierdurch wurden viele positive Erfahrungen gemacht.

Für Pfarrstellen, welche für einen Kirchenkreis und eine Kirchengemeinde errichtet wurden, soll die Regelung für Gemeindepfarrstellen gelten, damit die Errichtung nicht an der Befristung scheitert.

Zu Abs. 3: Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen soll entsprechend der bisherigen Praxis auf acht Jahre befristet werden. Die Zeit einer möglichen Verlängerung soll vier Jahre betragen.

Zu Abs. 4: Die Mindestübertragungszeit soll für alle Neubesetzungen 6 Jahre betragen.

Soweit Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Pfarrstellen bereits unbefristet übertragen wurden, führen die Regelungen in § 11 nicht zu einer Befristung. Es verbleibt für diese Pfarrstellenübertragungen beim bisherigen Rechtsstatus.

## **Zu § 12: Pfarrstellenübertragung und Einführung:**

Gesetzesbegründung:

§ 12 Abs. 1 ist rechtssystematisch § 20 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.

Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.

In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.

Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.

## **Zu § 13: Ausführungsregelungen:**

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.

### **Zu § 14: Übergangsregelungen:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 14 Abs. 1:

Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.

Zu § 14 Abs. 2:

Für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, welchen die kreiskirchliche Pfarrstelle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits befristet übertragen worden war, soll es möglich sein, dass ihnen diese Pfarrstelle auch künftig einmalig oder mehrmals für jeweils bis zu acht Jahre befristet übertragen wird.

## **Zu § 15: Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen, Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden**

Gesetzesbegründung:

Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.

Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden. Deshalb soll es für die Patronatspfarrstellen zunächst beim bisher geltenden Recht bleiben.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD:**

Gesetzesbegründung:

Die Befristung der Übertragung von Pfarrstellen wird jetzt in § 11 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes geregelt. Die bisherige Regelung des § 8 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD findet sich jetzt in § 11 Abs. 1 wieder.

## **Zu Artikel 3: Änderung des Superintendentengesetzes:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Gesetzesbegründung:

Das neue Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.

# Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)

16. November 2018

Neuer Gesetzestext	Begründung	Alter Text
<b>Artikel 1</b> <b>Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)</b>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b>		
Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.	Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.	
<b>§ 2</b> <b>Zuständigkeit</b>		
<p>(1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungs-</p>	<p>Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaber-</p>	

<p>recht übertragen.</p> <p>(3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.</p> <p>(4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhabenden oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.</p>	<p>rinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen Pfarrstelleninhabenden oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Abs. 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.</p> <p>Darüber hinaus ist in Art. 87 Abs. 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.</p> <p>Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.</p> <p>Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.</p> <p>Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.</p>	
---	---	--



<b>II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe</b>		
<b>§ 3 Pfarrstellenformat</b>		
<p>(1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.</p> <p>(2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 v.H., 75 v.H. oder 100 v.H. betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</p> <p>(3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Abs. 1 bis 3: Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.</p> <p>In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.</p> <p>Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden</p>	

	<p>bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.</p> <p>Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, in Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.</p> <p>Die Prüfung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, des Stellenprofils, des Anforderungsprofils und der Stellenausschreibung soll in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden. Diese bzw. dieser kennt den Kirchenkreis und die betroffene Kirchengemeinde und ist aufgrund ihrer bzw. seiner Berufserfahrung und ihrer bzw. seiner Stellung auch persönlich am besten für die Prüfung geeignet.</p> <p>Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p>	
<p>(4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchenkreise errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Abs. 4: Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p>	

<p>(5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine Kirchengemeinde und einen Kirchenkreis errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Abs. 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Abs. 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p>(6) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 3 Abs. 6: Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen Kirchengemeinden sowie Kirchengemeinden und Kirchenkreise pfarramtlich miteinander zu verbinden. Häufig wird es vorkommen, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.</p> <p>Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen deshalb künftig mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden können. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.</p>	

<b>§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung</b>		
(1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt.	§ 4 Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.	§ 3 Abs.2 GPfBG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung. § 2 Abs. 2 KPfG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.
(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen und jeder der Partner hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn einer der Partner seine halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.	Zu § 4 Abs. 2: In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Pfarrehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Pfarrehepaar war nicht möglich. § 4 Abs. 2 ermöglicht dies nun.  Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.	
<b>III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren</b>		
<b>§ 5 Wahlzuständigkeit</b>		

<p>(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.</p>
<p>(2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 KPfG 1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.</p>
<p>(3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen ausgeübt.</p>		
<p>(4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrerinnen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.</p> <p>Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Abs. 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Landeskirchliches Präsentationsrecht</b></p>		

<p>(1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.</p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p>	<p>§ 1 GPfBG  (1) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle hat die Kirchengemeinde zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Gemeindevahl zu berufen (siehe §§ 4–19).  (2) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle kann das Landeskirchenamt der Gemeinde einmal einen oder mehrere Bewerber vorschlagen (siehe §§ 20–22).</p>
<p>(2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.</p> <p>(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Inanspruchnahme ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanz im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 GPfBG  Das Landeskirchenamt und der Superintendent können der Gemeinde weitere Bewerber vorschlagen, die zur Predigt und Katechese zugelassen werden müssen.</p> <p>§ 3 KPfG  (1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen.  (2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p>

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden. Außerdem hat der Kirchenkreis hierdurch stärker die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer den bestehenden und geschaffenen Stellen entsprechen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Unter Personalentwicklung ist hier nicht nur eine Personalentwicklung zu einem umfangreicheren und/oder verantwortungsvolleren Dienst zu verstehen. Begabungen und Kräfte können sich im Laufe des Lebens verändern. Insbesondere kann es auch aus gesundheitlichen Gründen für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer erforderlich werden, eine andere Aufgabe übertragen zu bekommen – auch in Form einer anderen Pfarrstelle.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass

Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als *e i n e* große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben *i s t*. Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben *w i r d*. Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und dass die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf 1/2 - 1/2 verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor. Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zwei Mal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.



<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens</b></p>		
<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.</p> <p>Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle</p>	
	<p>eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.</p> <p>Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wahlfähigkeit</b></p>		
<p>(1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.</p>	<p>Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.</p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst</p>	<p>Zu Absatz 1: § 2 Abs. 1 GPfBG Zum Pfarrer einer Kirchengemeinde können Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie Hilfsprediger berufen werden, denen die Wählbarkeit zum Pfarrer vom Landeskirchenamt zuerkannt worden ist.</p> <p>§ 5 Abs. 1 KPfG Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.</p>

	<p>vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.</p> <p>Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.</p>	
<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.</p>		<p>Zu Absatz 2: § 2 Abs. 1 S. 1 GPfBG Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können berufen werden, wenn sie vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um westfälische Pfarrstellen zugelassen sind.</p> <p>§ 5 Abs. 2 KPfG Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</b></p>		
<p>(1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.</p> <p>(2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.</p>	<p>Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.</p>	

<p>(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.</p>	<p>Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p> <p>Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit.</p> <p>Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.</p> <p>Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.</p>	
---	--	--

	<p>Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.</p> <p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode</b></p>		
<p>(1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen</p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.</p> <p>Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der</p>	<p>§ 5 Abs. 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>§ 13 GPfBG (1) 1Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.</p>

<p>(2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.</p>	<p>Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p>	<p>(2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p>
	<p>§ 10 Abs. 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 11 KPfG</p> <p>(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.</p> <p>Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p> <p>(2) Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Befristete Übertragung der Pfarrstellen</b></p>		

<p>(1) Die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Gemeindepfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Übertragung der Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Übertragung befristet erfolgt. Die Befristung der Übertragung kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, verlängert, aufgehoben oder verkürzt werden.</p> <p>(2) Kreiskirchliche Pfarrstellen werden befristet für die Dauer von höchstens acht Jahren übertragen. Eine einmalige Verlängerung der Übertragung um weitere vier Jahre ist mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich. Die Kirchenleitung kann durch Verordnung für weitere Lebenssachverhalte Verlängerungen zulassen. Kürzere Befristungen sind möglich, wenn die Pfarrstelle für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden ist oder wenn wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss ist. Pfarrstellen, welche für einen Kirchenkreis und eine Kirchengemeinde errichtet worden sind, können unbefristet besetzt werden.</p>	<p>Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 8 AG.PfDG.</p> <p>Eine Gemeindepfarrstelle für besondere Aufgabenbereiche ist beispielsweise eine Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Besetzung von kreiskirchlichen Pfarrstellen soll künftig zunächst für die Dauer von acht Jahren befristet werden. Danach ist eine einmalige Verlängerung der Besetzung um weitere vier Jahre ist möglich.</p> <p>Die Kirchenleitung kann durch Verordnung für weitere Lebenssachverhalte Verlängerungen zulassen. Hier kommen insbesondere kurze Zeiten vor Eintritt in den Ruhestand oder Zeiten in Betracht, in welchen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf familiäre Belange Rücksicht genommen werden soll.</p> <p>Für die Personalentwicklung der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist es wichtig, dass sie nicht zu lange im speziellen Aufgabenbereich einer Funktionspfarrstelle verbleiben. Vielmehr ist es sinnvoll, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer nach einer Zeit in Funktionspfarrstellen auch wieder in den Gemeindedienst wechseln. Dies sichert ihnen einen breiten Erfahrungshorizont und damit breitgefächerte Einsatz – und Entwicklungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ermöglicht es den Wissenstransfer zwischen Funktionspfarrstelle und Gemeindedienst.</p> <p>Weiter ist ein Wechsel in einer Funktionspfarrstelle oft auch gut für das wahrgenommene Amt.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 AG PfDG.EKD</p> <p>1 Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung.</p> <p>2 Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden.</p> <p>3 Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.</p>
---	---	--

<p>(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden befristet für die Dauer von höchstens acht Jahren übertragen. Verlängerungen um höchstens vier Jahre sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich. Die Kirchenleitung kann weitere Verlängerungen zulassen.</p> <p>(4) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle erstmalig einer Pfarrerin oder einem Pfarrer befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen.</p> <p>(5) Ist eine Pfarrstelle für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 PfdG.EKD zu bemühen.</p>	<p>Die Befristung der Funktionspfarrstellen ermöglicht auch Strukturänderungen und Strukturanpassungen in den Kirchenkreisen.</p> <p>Im Übrigen: Die Wahlen auf Stellen der oder des Präses, der Vizepräses, der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, der Superintendentinnen und Superintendenden sowie beispielsweise der Studentenpfarrerinnen und Studentenpfarrer erfolgen seit vielen Jahren befristet auf acht Jahre. Hierdurch wurden viele positive Erfahrungen gemacht.</p> <p>Für Pfarrstellen, welche für einen Kirchenkreis und eine Kirchengemeinde errichtet wurden, soll die Regelung für Gemeindepfarrstellen gelten, damit die Errichtung nicht an der Befristung scheitert.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen soll entsprechend der bisherigen Praxis auf acht Jahre befristet werden. Die Zeit einer möglichen Verlängerung soll vier Jahre betragen.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Mindestübertragungszeit soll für alle Neubesetzungen 6 Jahre betragen.</p> <p>Soweit Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Pfarrstellen bereits unbefristet übertragen wurden, führen die Regelungen in § 11 nicht zu einer Befristung. Es verbleibt für diese Pfarrstellenübertragungen beim bisherigen Rechtsstatus.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 AG PfdG.EKD Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.</p> <p>§ 8 Abs. 3 AG PfdG.EKD Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD<sup>16</sup> zu bemühen.</p>
--	--	--

<p><b>IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p><b>§ 12</b> <b>Pfarstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p>(1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag des Dienstantrittes oder eine angemessene Zeit danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 ist rechtssystematisch § 20 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p> <p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p> <p>Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.</p> <p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	
<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 13</b> <b>Ausführungsregelungen</b></p>		



<p>Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.</p>	<p>§ 27 GPfBG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p> <p>§ 20 KPfG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Übergangsregelungen</b></p>		
<p>(1) Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.</p>	<p>Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.</p>	
<p>(2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 sind für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, welchen ihre Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits befristet übertragen worden war, weitere Verlängerungen für die Dauer von jeweils bis zu acht Jahren möglich.</p>	<p>Für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, welchen die kreiskirchliche Pfarrstelle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits befristet übertragen worden war, soll es möglich sein, dass ihnen diese Pfarrstelle auch künftig einmalig oder mehrmals für jeweils bis zu acht Jahre befristet übertragen wird.</p>	
<p><b>§ 15</b> <b>Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden</b> <b>Verbandspfarrstellen Patronatspfarrstellen</b></p>		
<p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Abs. 2 Verbandsgesetz.</p> <p>(3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt weiterhin nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltendem Recht.</p>	<p>Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.</p> <p>Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser</p>	<p>§ 25 GPfBG Die bisherige Regelung der Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden sowie von Patronatspfarrstellen<sup>8</sup> bleibt unberührt.</p>

	Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden. Deshalb soll es für die Patronatspfarrstellen zunächst beim bisher geltenden Recht bleiben.	
<b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD</b>		
§ 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54), wird gestrichen.	Die Befristung der Übertragung von Pfarrstellen wird jetzt in § 11 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes geregelt. Die bisherige Regelung des § 8 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD findet sich jetzt in § 11 Abs. 1 wieder.	
<b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Superintendentengesetzes</b>		
§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.	§ 1 Abs. 2 SupG 1 Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluss der Kirchenleitung die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet werden. 2 In diesem Falle scheidet der Superintendent mit der Einführung in sein Amt aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. 3 Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen <sup>1</sup> vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.
<b>Artikel 4</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>		
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	Das neue Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.	

<p>(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) außer Kraft.</p>		
--	--	--